



Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der
Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 37 Freitag, den 15.09.2023

Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.09.2023, um 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 18.07.2023
2. Bekanntgaben
3. Nachträglich Eingegangenes

Nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung des Werk- und Umweltausschusses am 21.09.2023, um 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 13.07.2023
2. Bekanntgaben
3. Verabschiedung Kommunale Gebäudeleitlinie
4. Beauftragung einer Machbarkeitsstudie (Im Rahmen der Förderung für effiziente Wärmenetze) für den B-Plan "Wohngebiet südlich der Steinbergstraße"
5. Beschaffung digitale Fahrgastanzeigen für Bushaltestellen
6. Einführung des ÖPNV-Taxi im Stadtgebiet Donauwörth
7. Auftragsvergabe für die Verlegung von Trinkwasser-, Schmutz- und Regenwasserleitungen zur Erschließung im Baugebiet Wohnpark Donauwörth, BA 5
8. Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Speichersystem auf dem Dach der Gebrüder-Röls-Grundschule (OGTS)

9. Nachträglich Eingegangenes

Nichtöffentliche Sitzung

Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen in Donauwörth

Die Stadt Donauwörth erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen.

§ 1 Gemeinnützigkeit

Die Turn- und Sporthallen der Stadt Donauwörth sind eine gemeinnützige Einrichtung für körperliche Ertüchtigung und Gesundheitspflege.

§ 2 Zweck der Turn und-Sporthallen

- (1) Die Hallen sind primär für schulische Zwecke vorgesehen. Sie werden nach Schulschluss, im Regelfall wochentags ab 16:00 Uhr und am Wochenende, den Vereinen/Sportgruppen und Dritten gegen eine Nutzungsgebühr zur Ausübung von Breiten- und Leistungssport nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Halleneinheit I der Neudegger Sporthalle steht tagsüber für die Durchführung des Schulsports dem Landkreis Donau-Ries zur Verfügung.

§ 3 Andere Benutzer / Benutzung

- (1) Die Benutzung der Turn- und Sporthallen kann mit Genehmigung der Stadt Donauwörth auch den Dachorganisationen der Vereine und anderen als den in § 2 genannten Gruppen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Veranstaltungen in den Hallen, die mit dem Spiel- oder Sportbetrieb nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, müssen von der Stadtverwaltung gesondert genehmigt werden.

§ 4 Benutzungszeitraum

- (1) Die Turn- und Sporthallen sind mit Ausnahme der nachstehenden Zeiten im Regelfall das ganze Jahr über geöffnet:
 - Beginn der Weihnachtsferien mit 1. Januar
 - Schuljahresende bis 31. August
- (2) Aus besonderen Gründen können die Turn- und Sporthallen während der Schließzeiten zur Verfügung gestellt werden. Über diese Anträge entscheidet die Stadtverwaltung.
- (3) Die Benutzungszeiten sind selbstständig in das Buchungsportal der Stadt Donauwörth einzutragen.
- (4) Die Übungsstunden enden spätestens um 21:30 Uhr. Die Hallen sollen spätestens um 21:45 Uhr verlassen werden.

§ 5 Zugang zu den Turn- und Sporthallen

- (1) Bei Aushändigung eines Sportstätten Schlüssels verpflichtet sich der verantwortliche Übungsleiter zur sorgfältigen Aufbewahrung. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung ist nicht zulässig. Der Verlust ist der Stadtverwaltung sofort zu melden. Die Benutzer haften für eventuelle Folgeschäden durch den Verlust eines Schlüssels. Nicht benötigte Schlüssel sind zurück zu geben.
- (2) Beim Verlassen der Halle, ist der zuständige Übungsleiter dafür verantwortlich, dass die Halle ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Die Benutzer haften für eventuelle Folgeschäden durch nicht verschlossene Halle.
- (3) Die Hallen dürfen nur über die ausgebauten Wege und Gänge betreten werden.
- (4) In der Neudegger Sporthalle ist für die Zuschauer der Haupteingang (Nordwest-Seite) zwingend vorgeschrieben.

§ 6 Benutzung der Geräte

Die eingebauten und beweglichen Großgeräte können auch von den Vereinen benutzt werden. Kleingeräte (Bälle und dergl.) sind vom Benutzer zu stellen. Das Aufstellen vereinseigener Geräteschränke ist nur mit Zustimmung der Stadt Donauwörth in Ausnahmefällen möglich. Vor jeder Gerätebenutzung hat sich beim Schulsportbetrieb die Lehrkraft, bei anderen Benutzern der Übungsleiter oder der jeweils Verantwortliche von der Sicherheit und ordnungsgemäßen Funktion des Gerätes zu überzeugen. Geräte, die Mängel aufzeigen, dürfen nicht benutzt werden; in diesem Falle ist der Hausmeister unverzüglich zu verständigen.

§ 7 Geräteaufbewahrung

Nach Beendigung der Übungsstunden sind alle Geräte in den Geräteräumen ordentlich aufzubewahren. Stadteigene Geräte werden nur vom Hausmeister ausgegeben und sind diesem wieder zur Verwahrung zurückzugeben. Verstellbare Geräte sind auf den niedrigsten Stand zu bringen. Beim Transport von Geräten darf der Hallenboden nicht beschädigt werden. Turnmatten sind zu tragen oder zu fahren. Sie dürfen keinesfalls über den Hallenboden geschleift werden. Klettertaue dürfen nicht verknotet werden. Magnesia ist in den Behältern aufzubewahren; ein Verstreuen ist zu verhindern.

§ 8 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird durch die Stadt Donauwörth, in ihrem Auftrag durch den jeweiligen Hausmeister, ausgeübt. Während des Schulsports geht das Hausrecht für Hallenteil I der Neudegger Sporthalle auf den Landkreis Donau-Ries über. Den Anordnungen der Stadt, des Landkreises und ihren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Der Hausmeister ist beauftragt, entsprechend dem Belegungsplan, für einen geordneten Ablauf der Übungsstunden zu sorgen.

§ 9 Leitung der Übungsstunden

Die Sportstunden der Schulen sind von einer Lehrkraft, bei den Turn- und Sportvereinen von einem verantwortlichen Übungsleiter bzw. seinem Stellvertreter, zu beauf-

sichtigen; sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs verantwortlich.

Der Übungsleiter bzw. sein Stellvertreter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Sportkleidung

Die Hallen dürfen nur in Sportkleidung und mit sauberen, nicht abfärbenden Hallensportschuhen betreten werden.

Für das Wechseln der Kleidung sind die für die einzelnen Halleneinheiten vorgesehenen Umkleieräume zu benutzen.

§ 11 Wasch- und Duschanlagen

Den Hallenbenutzern stehen die jeweils zur Halle bzw. zum Hallenteil gehörenden Wasch- und Duschanlagen zur Verfügung.

§ 12 Ballspiele

Ballspiele können durchgeführt werden, wenn die Übungsleiter nachweislich Maßnahmen treffen, damit die Halle und Geräte nicht beschädigt werden. In der Neudegger Sporthalle ist Hallenfußball nur bei hochgezogenen Trennwänden zulässig.

Die Teilnehmer dürfen nur Turnschuhe tragen, die auf der Sohle weder Stollen noch Erhöhungen aufweisen und nicht abfärben. Außerdem dürfen nur spezielle Hallenfußbälle oder Bälle aus Plastik verwendet werden.

§ 13 Trennwandvorhänge, Heizung, Belüftung, Tribünen

Die Trennwandvorhänge müssen bei der Benutzung von nur einem Hallenteil vollständig herabgelassen werden und bei Inanspruchnahme von zwei oder allen Einheiten komplett aufgezogen sein. Der Durchgang von einem zum anderen Hallenteil unter der Trennwand ist untersagt.

Die Bedienung der Trennvorhänge, Heizungs- und Belüftungsanlagen sowie der Auszug und Einschub der Tribünen ist ausschließlich Aufgabe des Hausmeisters. Auf Anforderung des Hausmeisters sind die Benutzer zur Hilfestellung verpflichtet. Alle Hallenbenutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn verschiedene Gruppen in den einzelnen Hallen zu gleicher Zeit anwesend sind.

§ 14 Rauchverbot, Getränkeausschank, Verzehr

In sämtlichen städtischen Turn- und Sporthallen besteht Rauchverbot.

Getränke können von dem jeweiligen Veranstalter (in der Neudegger Sporthalle nur im Foyer) ausgegeben werden. Die Getränkeausgabe an Zuschauer ist nur bei Veranstaltungen über 2 Stunden Dauer in dem hierfür vorgesehenen Bereich erlaubt.

Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur auf der Tribüne und für Aktive in den Umkleidekabinen erlaubt. Der Verkauf von Kaugummi ist untersagt.

§ 15 Verpflichtung zur Ordnung, Sauberkeit und Sparsamkeit

(1) Jeder Übungsleiter ist verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Übungsstunde von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und ihrer Einrich-

- tungen zu überzeugen. Etwaige Missstände sind dem Hausmeister zu melden und sofort abzustellen.
- (2) Auf Ordnung und Sauberkeit im und um das Gebäude ist besonders zu achten. Dies gilt sowohl für die Hallen wie für die Tribünen, WC-Anlagen, Waschräume und Gänge. Bei starker Verschmutzung kann der Verein, der Übungsleiter oder der sonstige Verantwortliche zu den für die Reinigung zusätzlich notwendig werdenden Kosten herangezogen werden.
 - (3) Auf sparsamen Energieverbrauch ist zu achten. Jeder unnütze Wasser- und Stromverbrauch ist zu unterlassen.

§ 16 Haftung

Der Verein stellt die Stadt Donauwörth / den Landkreis Donau-Ries von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Hallen, Räume, Geräte und Zugänge zu den Hallen und Räumen stehen.

Jede Schule, jeder Verein bzw. seine Sparte benennt der Stadt Donauwörth / dem Landkreis Donau-Ries für jede Übungsstunde einen verantwortlichen Leiter und Stellvertreter, Änderungen in der Leitung der Übungsstunden sind der Stadt Donauwörth schriftlich anzuzeigen.

Der Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Donauwörth /den Landkreis Donau-Ries und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Donauwörth / den Landkreis Donau-Ries und deren Beauftragten.

Der Verein hat der Stadt Donauwörth /dem Landkreis Donau-Ries nachzuweisen, dass er ausreichend gegen Haftpflicht versichert ist, damit auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt Donauwörth als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB unberührt.

Der Verein haftet für alle Schäden, die der Stadt Donauwörth / dem Landkreis Donau-Ries an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Inanspruchnahme im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 17 Fundsachen

Die Stadt Donauwörth / der Landkreis Donau-Ries haften nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte, abgestellte Fahrräder usw. Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich an den Hausmeister abzuliefern.

§ 18 Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Die Schulleiter und die Vertreter der Stadt Donauwörth und des Landkreises sind berechtigt, die Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind aber auch verpflichtet, Benutzer aller Art bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung aus der Halle zu verweisen.

Bei wiederholten Beanstandungen kann die Stadt Donauwörth dem jeweiligen Benutzer das Betreten der Halle versagen. Als Benutzer im Sinne dieser Ordnung gelten Schulen, Vereine bzw. Übungsgruppen sowie private Benutzer.

§ 19 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Neudegger Sporthalle vom 06. März 2015 und die bisherige Satzung für die Benützung der städtischen Turnhallen vom 30. Oktober 1985 und alle sonstigen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen außer Kraft.

Jeder Hallenbenutzer erkennt die neue Benutzungsordnung mit dem Betreten der Halle rechtsverbindlich an. Der Landkreis Donau-Ries, die Schulleitungen, der Hausmeister und die örtlichen Vereine erhalten einen Abdruck. Die als Anlage beigefügte Gebührensatzung für die Turn- und Sporthallen ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Gebührensatzung zur Benutzung der städtischen Turn- und Sporthallen in Donauwörth (Turnhallengebührensatzung)

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Benutzung für die Neudegger Sporthalle und die Turnhallen in Donauwörth:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Donauwörth erhebt für die Benutzung der Neudegger Sporthalle eine Benutzungsgebühr.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die Vereine bzw. Gruppen, die die Turnhallen und ihre Einrichtungen benützen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

Die Gebühren werden von der Stadt Donauwörth nach dieser Satzung berechnet. Sie entstehen mit dem Beginn der Benutzung der Sporthalle und ihren Einrichtungen. Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig. Pauschalgebühren sind am 1. Juni und 1. Dezember zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

4.1. Gebührenhöhe für Sport –und Turnhallen

	örtliche Sportvereine*	Schulen, deren Träger nicht die Stadt Donauwörth ist	andere Gruppen
Mo-Fr pro Halle/Stunde	5€	10€	15€
Jahrespauschale Mo-Fr pro Halle/Stunde	100€	100€	
Wochenende/ Feiertag/ Ferien pro Halle/Stunde	10€	25€	25€
Veranstaltungen Neudegger Sporthalle (ganztags)	100€		
Veranstaltungen sonst. Hallen (ganztags)	25€		

Örtliche Sportvereine*	
Neudegger Sporthalle	400€ Halbjahrespauschale 600€ Saisonpauschale
Sonst. Hallen	125€ Halbjahrespauschale 200€ Saisonpauschale

4.2 Gebührenhöhe für die Kletterhalle Donauwörth

Donauwörther Sportvereine *	
Saisonpauschale je 45 Minuten	100€
Zusätzliche Nutzung je 45 Minuten	10€
Schul- und Gruppenregelung je 45 Min	
Lehrplanmäßiges Klettern **	20€
Alle Anderen	25€

*soweit die Vereine den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Donauwörth entsprechen, werden die anfallenden Gebühren im Rahmen der Sportförderung übernommen.

** Schulen, KiTa's, VHS-Kurse

§ 5 Benutzung während der Ferien

Die Benutzungszeiten der Sporthalle sind in § 4 der Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen in Donauwörth geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Turnhallegebührensatzung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Benutzungsordnung für die städtischen Turnhallen vom 1. Januar 2010 außer Kraft, als auch die Gebührensatzung zur Benutzungsordnung für die Neudegger Halle vom 01. Januar 2010.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorrè
Oberbürgermeister

Gebührensatzung zur Benutzungsordnung der Freisportanlage im Stauferpark

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Benutzung für die Freisportanlage des Sportzentrums im Stauferpark.

S a t z u n g :

§ 1

Die Stadt Donauwörth erhebt für die Benutzung der Freisportanlage des Sportzentrums im Stauferpark Benutzungsgebühren.

§ 2

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die Sachaufwandsträger der Schulen (außer Landkreis), Vereine bzw. Gruppen, die die Sportanlagen und deren Einrichtung benützen.

§ 3

Die Gebühren entstehen mit dem Beginn der Nutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen. Sie werden von der Stadt Donauwörth nach dieser Satzung berechnet und mit ihrem Entstehen fällig.

Pauschalgebühren sind am 1. Juni (1. Kalenderhalbjahr) bzw. am 1. Dezember (2. Kalenderhalbjahr bzw. Jahrespauschale) zur Zahlung fällig.

Für gebuchte Belegungen, die ohne Absage nicht beansprucht werden, sind die gleichen Gebühren zu bezahlen, die bei einer Belegung angefallen sind.

§ 4

Es werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Für die Benützung des Sportanlagen im Stauferpark
 - a) Trainingsbetrieb örtlicher Sportvereine während der Wochentage (vgl. §§ 5 u. 6 der Benutzungsordnung)
je Übungsstunde als Jahrespauschale 100 €
soweit die Vereine den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Donauwörth entsprechen, werden die anfallenden Gebühren im Rahmen der Sportförderung

übernommen

- b) Schulsport von Donauwörther Schulen deren Sachaufwandsträger nicht die Stadt Donauwörth bzw. der Schulverband Donauwörth ist je Übungsstunde als Jahrespauschale 100 €
- c) Sport von Schulen deren Sachaufwandsträger der Landkreis ist bzw. von Vereinen aus dem Landkreis Donau-Ries, soweit diese als gemeinnützig anerkannt gelten und an einem Wettkampfbetrieb des BLSV teilnehmen, werden direkt durch den Landkreis abgerechnet.
- d) Sportveranstaltungen von Sportvereinen aus der Stadt Donauwörth sowie dem übrigen Landkreis Donau-Ries, soweit der Verein als gemeinnützig anerkannt gilt und an einem Wettkampfbetrieb des BLSV teilnimmt.
- | | |
|----------------------------------|-------|
| je Veranstaltung | |
| Stadion | 125 € |
| Nebenspielfeld / Kunstrasenplatz | 50 € |
| Hartplätze | 10 € |
- Die festgelegten Gebührensätze gelten analog für Schulen die nicht den Absätzen 4. 1. b und c entsprechen.
- für Vor- bzw. Rückrunde / Halbjahrespauschale
- | | |
|----------------------------------|-------|
| Stadion | 700 € |
| Nebenspielfeld / Kunstrasenplatz | 400 € |
- als Saison- bzw. Jahrespauschale
- | | |
|----------------------------------|---------|
| Stadion | 1.250 € |
| Nebenspielfeld / Kunstrasenplatz | 650 € |
| Hartplätze | 100 € |
- e) Sportveranstaltungen von sonstigen Sportvereinen die nicht dem § 4, 1 a und c entsprechen
- | | |
|----------------------------------|-------|
| je Veranstaltung | |
| Stadion | 250 € |
| Nebenspielfeld / Kunstrasenplatz | 150 € |
| Hartplätze | 25 € |
- f) überregionale Sportveranstaltungen und Lehrgänge von Sportvereinen aus dem Landkreis Donau-Ries werden gemäß vorstehender Gebührensätze berechnet und bei freiem Eintritt im Rahmen der Sportförderung übernommen.
- | | |
|-----------------------|--|
| bei Eintrittsgebühren | 10 % der Nettoeinnahmen des örtlichen Ausrichters, mindestens jedoch die Gebühr gem. § 4, 1d der Satzung |
|-----------------------|--|
- g) sonstige Veranstaltungen werden durch eigenen Vertrag geregelt
2. Für den Einsatz der Flutlichtanlage wird
- a) im Stadion je angefangene 15 Minuten eine Gebühr von 7,50 €,
 - b) auf dem Nebenplatz bzw. den Hartplätzen je angefangene 15 Minuten eine Gebühr von 2,50 € in Rechnung gestellt.
3. Die Stadionküche und der dazu gehörende Mehrzweckraum kann unabhängig von der Belegung der Sportanlagen im Stauferpark angemietet werden. Die

Gebühr beträgt je Nutzungstag 25 €.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Benutzungsordnung der Freisportanlage im Stauferpark vom 1. Januar 2010 außer Kraft.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Satzung über die Auszeichnung für verdiente Sportler der Großen Kreisstadt Donauwörth

Die Stadt Donauwörth erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 folgende Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen für hervorragende Leistungen:

§ 1

Die Stadt Donauwörth zeichnet Sportlerinnen und Sportler, die Mitglied eines Donauwörther Sportvereins sind oder in Donauwörth ihren ständigen Wohnsitz haben bzw. durch ihre sportliche Tätigkeit im Besonderen auch mit der Stadt Donauwörth verbunden sind, aus.

Geehrt werden Erfolge bei Wettkämpfen der offiziellen Sportverbände. (BLSV, DSB, etc.)

§ 2

Die Auszeichnung erfolgt durch

- a eine Sportplakette mit Anstecknadel für Leistungen von Sportlern über 18 Jahre;
- b eine Sportplakette mit Anstecknadel für sportliche Leistungen von Jugendlichen bis zu 18 Jahren bzw.
- c eine Sportehrenurkunde.

§ 3

a Die Sportplaketten und Anstecknadeln tragen zum Stadtwappen die Inschrift:
„Für Verdienste im Sport“
(Ehrengabe der Stadt Donauwörth)

b Die Sportehrenurkunde beinhaltet das Stadtwappen und trägt die Inschrift:
„Ehrenurkunde für hervorragende sportliche Leistungen im Jahre“

§ 4

Die Sportplakette für Erwachsene hat eine runde Form mit einem Durchmesser von 6 cm und ist aus eloxiertem Gold oder Silber.

Die Sportplakette für Jugendliche hat eine runde Form mit einem Durchmesser von 3 cm und ist aus eloxiertem Silber oder eloxierter Bronze. Im Übrigen ist sie mit der Plakette für Erwachsene identisch.

Die zur Sportplakette gehörende Anstecknadel (Material wie die jeweilige Sportplakette) hat eine runde Form mit einem Durchmesser von 17 mm.

§ 5

Neben den bisher genannten Auszeichnungen für aktive Sportler verleiht die Stadt Donauwörth einen Ehrenbrief für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports. Er besteht aus einer Ehrenurkunde in einer Lederhülle mit eingraviertem Stadtwappen und einer Anstecknadel (Text wie § 3) aus Silber.

§ 6

- a Der Ehrenbrief für besondere Verdienste im Sport und die Sportplakette mit Anstecknadel dürfen an die gleiche Person nur einmal verliehen werden (§§ 7 und 8).
- b Die Sportehrenurkunde kann einem Sportler auch wiederholt, allerdings in jedem Jahr nur einmal, verliehen werden (§ 9).
- c Voraussetzung für eine Ehrung ist, dass bei den jeweiligen Meisterschaften mindestens fünf Sportler bei Einzelwettbewerben bzw. bei Mannschaftswettbewerben drei Teams in die Wertung gekommen sind.
- d Bei Erfolgen außerhalb der Gesamtwertung (z.B. Altersklassen) werden nur Sportler/innen/Teams geehrt, die in diesen Wertungen erste Plätze belegten.
- e) Voraussetzung für eine Ehrung nach § 8 (Medaille + Nadel) ist ein Erfolg im Spielbetrieb der höchsten bayerischen Spielklasse bzw. Meisterschaft, wenn dies mindestens die dritte Leistungsklasse ist. Ansonsten erfolgt die Ehrung nach § 9 (Ehrenurkunde).

§ 7

Die Sportplakette mit Anstecknadel an Erwachsene (eloxiertes Gold) und Jugendliche (eloxiertes Silber) wird verliehen

- a für die Erringung eines ersten, zweiten oder dritten Platzes bei einer Deutschen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft;
- b für die Berufung in eine A-Nationalmannschaft oder die Berufung zur aktiven Teilnahme an Olympischen Spielen, an Welt- oder Europameisterschaften;
- c für die Auszeichnung mit dem Silberlorbeer des Bundespräsidenten;
- d für Schulmannschaften, die beim Bundesfinale „Jugend trainiert für Olympia“ bzw. Schulsportwettkämpfen auf deutscher Ebene den ersten, zweiten oder dritten Platz errungen haben.
- e für die Erringung einer Süddeutschen Meisterschaft;
- f für die Erringung vergleichbarer Plätze im Behindertensport.

§ 8

Die Sportplakette mit Anstecknadel für Erwachsene (eloxiertes Silber) und für Jugendliche (eloxierte Bronze) wird verliehen

- a für eine Platzierung bei einer Deutschen Meisterschaft auf Rang vier oder fünf;
- b für die Erringung eines zweiten Platzes bei einer Süddeutschen Meisterschaft;

- c für die Erringung eines ersten oder zweiten Platzes bei einer Bayerischen Meisterschaft;
- d für die Erringung vergleichbarer Plätze im Behindertensport;
- e für Schulmannschaften, die beim Landesfinale „Jugend trainiert für Olympia“ bzw. Schulsportwettkämpfen auf bayerischer Ebene den ersten oder zweiten Platz errungen haben.

§ 9

Die Sportehrenurkunde wird verliehen

- a für eine Platzierung bei einer Süddeutschen Meisterschaft auf Rang drei oder vier;
- b für einen dritten Rang bei einer Bayer. Meisterschaft;
- c für die Erringung einer Schwäbischen Meisterschaft bzw. einer Bewertung die zwischen einer Schwäbischen und einer Bayerischen Meisterschaft liegt;
- d bei Aufstieg in eine Spielgruppe höher als Bezirksliga (analog § 9 c);
- e für die Erringung vergleichbarer Plätze im Behindertensport;
- f für Schulmannschaften, die beim Bezirksfinale „Jugend trainiert für Olympia“ bzw. Schulsportwettkämpfen auf bayerischer Ebene einen dritten Platz bzw. auf schwäbischer Ebene den ersten Platz errungen haben;
- g für wiederholte sportliche Leistungen, die den §§ 7 bzw. 8 entsprechen;

§ 10

Der Oberbürgermeister kann in einem würdigen äußeren Rahmen jeweils einen oder mehrere „Sportler des Jahres“ proklamieren und auszeichnen. Dafür sind die überragenden sportlichen Leistungen insgesamt ebenso zu bewerten wie die sportliche Gesamtpersönlichkeit des auf diese Weise zu Ehrenden.

§ 11

Abweichend von den in §§ 7 bis 9 genannten Fällen können von Fall zu Fall Sportler oder Mannschaften (vertreten durch den Mannschaftsführer) eingeladen werden, wenn sie auf lokalem Sektor besonders große Leistungen erbracht haben. Die Entscheidung trifft der Oberbürgermeister.

§ 12

Abweichend von den in §§ 7 bis 9 genannten Fällen kann eine Ehrung im Einzelfall durch den Oberbürgermeister vorgenommen werden.

§ 13

Bei Erringung einer Welt- bzw. Europameisterschaft wird über die Form der Ehrung im Bedarfsfall durch den Oberbürgermeister bzw. Stadtrat entschieden. Das gleiche gilt für herausragende Deutsche Meisterschaften bzw. Erfolge bei Olympischen Spielen, Europa- bzw. Weltmeisterschaften.

§ 14

Der Ehrenbrief für Verdienste im Sport kann - jedoch höchstens bis zu drei Mal pro Jahr - verliehen werden.

Grundvoraussetzungen sind

- a erfolgreiche Betreuung von Jugend- und Schülerabteilungen,
- b erfolgreiche Tätigkeit als Übungsleiter;
- c verdiente Funktionärstätigkeit in Sportvereinen;
- d Förderer des Donauwörther Sportlebens jeweils über mindestens zehn Jahre.

§ 15

Vorschlagsberechtigt für alle Ehrungen sind die Sportvereine und die Donauwörther Schulen bzw. der Oberbürgermeister oder die Mitglieder des Stadtrates.

Die Vorschläge sind beim Oberbürgermeister nach dessen Aufforderung mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- a Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift;
- b Nachweise für die erbrachten Leistungen/Verdienste;
- c bei Vorschlägen zu § 12 haben die Antragsteller eine ausführliche Begründung für die vorgeschlagene Ehrung mit dem Antrag einzureichen.

§ 16

Die Entscheidung über die Ehrung aktiver Sportler trifft auf Grund dieser Richtlinie das zuständige Sachgebiet der Stadtverwaltung.

Bei Erringung mehrerer Meisterschaften wird nur eine Ehrung verliehen und zwar für die am höchsten zu bewertende Leistung.

Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbriefes (§ 14) trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 17

Die Verleihung der Auszeichnung bzw. die Ehrungen werden durch den Oberbürgermeister in einem würdigen äußeren Rahmen vorgenommen.

Dabei werden grundsätzlich alle Sportler geehrt, die im vorausgegangenen Kalenderjahr erfolgreich waren und termingerecht der Stadt gemeldet wurden.

§ 18

Der Stadtrat kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Sie sind nach Widerruf an die Stadt Donauwörth zurückzugeben.

§ 19

Die Satzung über die Auszeichnung für verdiente Sportler der Großen Kreisstadt Donauwörth tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Auszeichnung für verdiente Sportler der Stadt Donauwörth vom 1. Januar 2017 außer Kraft.

**Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister**

Richtlinien der Stadt Donauwörth zur Förderung der Donauwörther Sportvereine

Als „sportfreundliche Stadt“ ist Donauwörth dem Breiten- und Leistungssport vielfältig verpflichtet. Sie sieht in dieser Förderung nicht nur einen gesellschaftspolitischen Auftrag, sondern gegenüber den Vereinen vor allem eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ für ihren überzeugten Bürgersinn im Dienst der Gesundheit und Lebensfreude, des sozialen Miteinanders und der Stadtverbundenheit.

Die vorliegenden Richtlinien sollen nach Maßgabe finanzieller Mittel im Stadthaushalt den Vereinen die Möglichkeiten für Zuschüsse, auf die selbstverständlich kein Rechtsanspruch besteht, aufzeigen.

Allgemeine Voraussetzungen

1. Als förderungswürdig werden Sportvereine anerkannt, die nach dem Stichtag (1. Januar) des Antragsjahres
 - a) einer dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Organisation angehören,
 - b) im Vereinsregister mit dem Sitz Donauwörth eingetragen sind,
 - c) mindestens 50 Mitglieder nach der Meldung der Dachorganisation nachweisen können und
 - d) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag
 - je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Schüler) 12,00 €
 - je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre (Jugendlicher) 25,00 €
 - je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsener) 50,00 € erheben.
2. Vereine für Spezialsportarten wie z.B. Eislauf, Kanu, Kegeln, Radfahren, Rudern, Segeln, Skifahren, Tennis, Windsurfen oder der Versehrtensport können von Fall zu Fall auch dann gefördert werden, wenn sie die unter 1 c oder im Fall des Versehrtenportes 1 d geforderten Vorgaben nicht erreichen.
3. Soweit für die jeweiligen Zuschüsse dieser Richtlinien feste Termine für die Antragstellung an die Stadt genannt sind, gelten diese als bindend. Anträge nach diesem Termin werden von der Verwaltung nicht bearbeitet und den städtischen Gremien nicht vorgelegt.
4. Bezahlter Sport (Berufssport) scheidet von einer Förderung aus.
5. Bei Vereinen, die als förderungswürdig gemäß I. 1. dieser Richtlinien anerkannt sind, ihre Übungsstätten jedoch in einer anderen Gemeinde haben, reduzieren sich die ihnen nach diesen Richtlinien zustehenden Zuschüsse um 50 %.
6. Generell werden Zuschüsse und Fördergelder immer an den Hauptverein ausbezahlt. Bei Größeren Sportvereinen ist es auf Antrag und nach Prüfung der Stadtverwaltung möglich, Zuschüsse spartenbezogen auf das dafür angegebene Konto auszuführen.

Leistungen

1. Allgemeiner Zuschuss

Die Stadt Donauwörth stellt alljährlich nach Maßgabe der Mittel im Haushalt einen Betrag zur Förderung der Sportvereine, vor allem der Jugendarbeit, zur Verfügung.

- a) Der Zuschuss wird auf Antrag im Verhältnis der an den zuständigen Sportverband zum 31. Dezember des Vorjahres gemeldeten jugendlichen Mitglieder

- der aufgeteilt. Eine Aufstellung darüber ist den Zuschussgesuchen beizufügen. Stichtag für die Abgabe ist jeweils der 1. April des laufenden Jahres
- b) Darüber hinaus werden Vereinszusammenschlüsse durch einen Zuschuss bis zu 250 € jährlich auf die Dauer von drei Jahren besonders gefördert, wenn die Vereine die Voraussetzungen dieser Richtlinien bisher erfüllt haben oder sie nach dem Zusammenschluss erfüllen.

2. Übungsleitervergütung

Die Stadt Donauwörth bewilligt Vereinen für ihre Übungsleiter mit gültiger Lizenz einen Zuschuss, der sich an den gehaltenen Übungsleiterstunden orientiert. Der Zuschuss beträgt je geleistete Übungsstunde 0,90 €.

Die Zuschussanträge sind für ein abgelaufenes Kalenderjahr bis 1. Mai des folgenden Jahres zusammen mit einem entsprechenden Stundennachweis einzureichen.

3. Zuschüsse zu Bauleistungen

- a) Die Stadt Donauwörth gewährt den Sportvereinen finanzielle oder sachliche Zuschüsse zu den Bauleistungen i.S. des § 1 Abs. 1 VOB Teil A. Zuschussfähig sind auch angemessene Eigenleistungen der Vereine. Aufwendungen für Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Gaststätten und deren Einrichtung sind nicht zuschussfähig. Aufwendungen für Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Kegelbahnen sind nur dann zuschussfähig, wenn diese nachweislich zur Vorbereitung oder Durchführung von Wettkämpfen im Sportkegeln bzw. für den Breiten-sport genutzt werden. Die Zuschussanträge müssen jeweils bis 31. Oktober des Vorjahres, für das die Mittel beantragt werden, eingereicht sein.
- b) Für förderungswürdige Projekte eines Vereins wird ein finanzieller Zuschuss bis 20 % der Baukosten in Aussicht gestellt. Der Zuschuss kann innerhalb von 10 Jahren jedoch höchstens 25.000 € betragen. Die Auszahlung in verschiedenen Rechnungsjahren bleibt davon unberührt.
- c) Bei Bauprojekten von Vereinen, die vom Bayer. Landessportverband (BLSV) geprüft und anerkannt wurden und deren Bausumme über eine Mio. € beträgt, kann der Stadtrat den Zuschuss auf maximal 50.000 € verdoppeln, wenn der Verein, gemäß Meldung zum BLSV, im Jahr des Bauantrages über 1.500 Mitglieder nachweisen kann. In diesem Fall kann der Zuschuss analog zu Absatz b innerhalb von 10 Jahren jedoch maximal 50.000 € betragen.
- d) Bauen zwei oder mehr Vereine ein Projekt, das für jeden Verein getrennt erforderlich wäre, wird ein finanzieller Zuschuss in Höhe bis 20 % der förderungswürdigen Kosten, jedoch höchstens 25.000 € in 10 Jahren, in Aussicht gestellt. Handelt es sich um ein Projekt nach Absatz c, so gelten die dort genannten Höchstsätze.
- e) Für förderungswürdige Projekte, die im Falle eine Neuerstellung förderungsfähig wären, können auch notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten gefördert werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese mindestens 25 Jahre alt sind und eine Sanierung notwendig und sinnvoll ist; diese Mindestfrist gilt nicht für energetische Maßnahmen. Die Höhe des Zuschusses ist analog dem Absatz a.
- f) Die erste Rate eines finanziellen Zuschusses der Stadt wird grundsätzlich erst dann ausbezahlt, wenn ein Verein eine gesicherte Finanzierung des ge-

samen Bauprojektes nachweisen kann und der Baubeginn bereits erfolgt ist. Die zweite Rate wird nach Vorlage der endgültigen Abrechnung, bei größeren Bauprojekten auch nach Rechnungslegung der Aufwendungen, die der Zuschusshöhe entsprechen, angewiesen.

- g) Die Förderung von Bauleistungen, die durch Auflagen der Gesundheitsbehörde bedingt sind und nicht unmittelbar dem Sportbetrieb dienen, werden nicht auf den Baukostenzuschuss angerechnet.
- h) Das Prüfungsrecht und die Einsicht in die entsprechenden Unterlagen behalten sich das Bauamt und die zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane bis zur Anerkennung der Gemeinderechnung des Jahres, in dem der Zuschuss gewährt worden ist, vor.
- i) Der finanzielle Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die Bauleistungen nicht planmäßig durchgeführt werden.
- j) Über Zuwendungen von Sachleistungen an Stelle von finanziellen Zuschüssen wird von Fall zu Fall entschieden. Das gleiche gilt bei Grundstücksangelegenheiten. Die Kosten werden jeweils als Zuschüsse angerechnet. In beiden Fällen ist von einer ausgewogenen Relation auszugehen.

4. Turnhallen- und Badbenützung

- a) Den Sportvereinen werden die Turnhallen der Stadt Donauwörth von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage und Ferien, kostenlos überlassen. Die nähere Regelung der Zeiteinteilung trifft das Sachgebiet Schule und Sport. Im Übrigen gelten die Turnhallenordnungen der Stadt Donauwörth in der jeweils gültigen Fassung.
Die Hallenmiete wird durch die jeweils gültige Gebührensatzung geregelt.
- b) Die Benützung der Bäder durch die Donauwörther Sportvereine regeln die jeweils gültigen Satzungen der Stadt.

5. Zuschüsse für die Grünpflege und Instandhaltung von Fußballplätzen

Für die Grünpflege und Instandhaltung vereinseigener bzw. von der Stadt an Vereine verpachteter Fußballplätze erhalten die Vereine nach Maßgabe der im Haushalt ausgewiesenen Mittel einen jährlichen Zuschuss. Er wird nach der zu pflegenden Grünfläche (m²) aufgeschlüsselt. Die Auszahlung erfolgt im vierten Quartal des Jahres.

6. Arbeiten durch städtische Bedienstete

Arbeitsleistungen städtischer Bediensteter für Sportvereine werden nach den tariflichen Vergütungssätzen von der Stadt Donauwörth den Vereinen gegenüber in Rechnung gestellt. Eine Anrechnung auf Zuschüsse ist möglich.

7. Zuschüsse für Stadtmeisterschaften

Donauwörther Sportvereinen kann der Oberbürgermeister auf Antrag zur Durchführung von herausragenden Stadtmeisterschaften Ehrengaben oder Preise in angemessener Form zukommen lassen.

8. Zuschüsse zu überregionalen Veranstaltungen

Donauwörther Sportvereinen kann auf Antrag zur Durchführung von überregionalen bedeutsamen Sportveranstaltungen ein Zuschuss gewährt werden. In welcher Form ein Zuschuss erfolgt (finanziell, Übernahme einer Ausfallbürgschaft, etc.), wird von Fall zu Fall entschieden.

Die Anträge sind bis zum 1. Dezember des Vorjahres mit entsprechenden Unterlagen einzureichen.

9. Vereinsjubiläen

Den Sportvereinen wird bei Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind, auf Antrag eine Jubiläumsgabe in Höhe von 5,00 € je Jahr gewährt. Der Höchstbetrag der Zuwendungen ist auf 1.000,00 € beschränkt.

Die Anträge sind bis zum 1. Dezember vor dem Jubiläumsjahr mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen

Zuständigkeiten und Inkrafttreten

1. Zuständig für Entscheidungen im Rahmen der vorliegenden Richtlinien der Absätze II.1 (Allgemeiner Zuschuss), II.2 (Übungsleitervergütung), II.5 (Zuschüsse für Grünpflege und Instandhaltung von Fußballplätzen) und II.9 (Vereinsjubiläen) ist die Verwaltung. Förderungen nach II. 3 (Zuschüsse zu Bauleistungen) und II.8 (Zuschüsse zu überregionalen Veranstaltungen) werden vom Haupt- und Finanzausschuss getroffen.
2. Die Richtlinien treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Donauwörth zur Förderung der Donauwörther Sportvereine vom 1. Oktober 2019 sowie alle weiteren Ergänzungen außer Kraft.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Fälligkeit der Benutzungsgebühren

Am **15.09.2023** ist eine Abschlagszahlung der Benutzungsgebühren (**Wasser/Abwasser/Niederschlagswasser**) für 2023 zur Zahlung **fällig**. Die Höhe des Betrages ist aus dem Gebührenbescheid, den Sie heuer bereits erhalten haben, ersichtlich.

Sofern Sie uns kein SEPA-Mandat erteilt haben, bitten wir Sie um pünktliche Überweisung auf eines der Konten der **Stadtwerke Donauwörth**:

Sparkasse Donauwörth:

IBAN: DE21722501600020004628
BIC: BYLADEM1DON

Raiffeisen-Volksbank Donauwörth eG:

IBAN: DE04722901000003065642
BIC: GENODEF1DON

Aktion „Coffee with a cop“ in Donauwörth

Am 16.09.2023, von 9 bis 15 Uhr, wird auf der Altstadtinsel Ried in Donauwörth im Rahmen einer Aktion mit dem Namen „Coffee with a cop“ allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit gegeben, direkt mit „ihrer Polizei“ in Kontakt zu treten. Dabei soll in angenehmer Atmosphäre und wahlweise bei einem Heißgetränk Zeit sein, zu aktuellen oder allgemeinen Themen ins Gespräch zu kommen.

Hintergrund: Bayerns Innenminister Joachim Herrmann hat mit „Coffee with a cop“ ein aktuelles Projekt der Bayerischen Polizei für mehr Bürgernähe vorgestellt. „Bei regionalen Veranstaltungen lädt die örtliche Polizei Bürgerinnen und Bürger auf ein Getränk ein, um ins Gespräch zu kommen“, erklärte Herrmann. „Damit stärken wir den engen Kontakt der Bayerischen Polizei mit der Bevölkerung.“ Der Innenminister bezeichnete das neue Format als win-win-Situation für beide Seiten: „Die Polizei erfährt, wo den Menschen unter Sicherheitsaspekten sprichwörtlich der Schuh drückt und kann entsprechend reagieren.“

Unsere Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, ihre Polizei ungezwungen näher kennenzulernen und auch alle Fragen rund um das Thema Sicherheit loszuwerden.“ Herrmann erhofft sich dabei auch positive Effekte auf die Nachwuchswerbung: „Alle, die sich für eine Karriere bei der Bayerischen Polizei interessieren, können sich aus erster Hand informieren.“ Bis zum 30. September 2023 sind bislang bayernweit 20 Termine für „Coffee with a cop“-Veranstaltungen angesetzt, die in allen Regierungsbezirken stattfinden.

Jagdgenossenschaft Zirgesheim

Am Freitag, 29. September 2023, findet um 19.30 Uhr im Gut Lederstatt, die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Zirgesheim statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassiers
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Wünsche und Anträge

Im Anschluss zur Jahreshauptversammlung findet das Jagdessen statt, alle Jagdgenossen sind mit Partner/-innen eingeladen.

Auf Ihr zahlreiches Erscheinen freut sich die Vorstandschaft.

Hermann Praßler
Jagdvorsteher

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister